

Merkblatt «Nichtantreten von Prüfungen»

Arztzeugnisse als Grundlage für konsequenzenlosen Rückzug von Prüfungsanmeldungen werden nur akzeptiert, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Das Arztzeugnis muss zwingend vor Prüfungsbeginn angekündigt werden (E-Mail, Fax, Telefon usw.) und noch am Prüfungstag in Kopie oder im Original bei der Prüfungsadministration eingehen (E-Mail mit Attachment, Fax, Express-Sendung usw.). Konsultationsbestätigungen werden nicht akzeptiert.
2. Falls das Original des Arztzeugnisses nicht am Prüfungstag eingereicht werden kann, muss dieses spätestens fünf (5) Arbeitstage nach dem betreffenden Prüfungstag bei der Prüfungsadministration eingetroffen sein. Bei Postaufgabe ist der Poststempel massgebend:

Universität Luzern
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prüfungsadministration
Frohburgstrasse 3
Postfach 4466
6002 Luzern
3. Das Arztzeugnis muss nebst dem Datum und dem Stempel auch die Originalunterschrift des Arztes aufweisen. Arztzeugnisse mit eingescannter Unterschrift des Arztes werden nicht akzeptiert.
4. Diese Regelung trat auf die Prüfungssession HS 2009 in Kraft.

Hinweise

Das Ausstellen sowie Verwenden von inhaltlich falschen oder gefälschten Arztzeugnissen kann für Arzt bzw. Patient strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben (vgl. insb. Art. 251 und 318 StGB). Mutmassliche «Gefälligkeitszeugnisse» werden ohne Weiteres den Strafbehörden zur Anzeige gebracht.